

Arbeitsgemeinschaften (AG) Richtlinie

AStA der TU-Hamburg
Am Schwarzenberg-Campus 3
21073 Hamburg

Beschlussfassung vom 24.07.2019

§1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem AStA-Beschluss vom 24.07.2019 am 01.10.2019, auf Grundlage von §36 der Satzung der Studierendenschaft(SdS) in der Beschlussfassung vom 17.07.2019 in Kraft (Siehe Anlage). Die Gültigkeit dieser Richtlinie ist an die Gültigkeit dieser Beschlussfassung gebunden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Mitglieder der TUHH mit gleichen Interessensgebieten zusammen zu bringen und den Austausch zu fördern.¹
- (3) Arbeitsgemeinschaften dürfen keine religiösen, kommerziellen oder parteipolitischen Ziele verfolgen.¹

§2 Gründung und Rückmeldung

- (1) Mindestens fünf Personen, von denen mindestens drei der verfassten Studierendenschaft der TUHH angehören, können unter Angabe des Zwecks eine Arbeitsgemeinschaft beim AStA beantragen.¹Die verantwortlichen Personen sind für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.
- (2) Zur Gründung einer AG muss das AG-Antrags-/Rückmeldeformular schriftlich beim AStA eingehen.
- (3) Der AStA entscheidet über den Antrag per Beschluss, der nicht begründet werden muss.¹
- (4) Änderungen der verantwortlichen Personen sind dem AStA schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die AGs müssen sich jährlich zurückmelden, um die Aktivität der AG nachzuweisen. Die Rückmeldung muss in jedem Fall bis zum 15.08. eines Jahres schriftlich beim AStA eingegangen sein.
- (6) Sollte eine Rückmeldung nicht fristgerecht eingegangen sein, behält der AStA sich vor die Rückmeldung nicht anzunehmen. In diesem Fall folgt die Auflösung der AG nach §34 Absatz 1 SdS.

¹Satzung der Studierendenschaft (SdS) in der Beschlussfassung vom 03.07.2019

(7) Bei einer Rückmeldung ist ein Aktivitäts- und Finanzbericht vorzulegen. Der Bericht muss folgende Punkte enthalten:

1. Auflistung der durchgeführten Veranstaltungen, Projekte und Tätigkeiten der letzten zwei Semester.
2. Komplette Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der AG.

§3 Mitglieder der AG

- (1) Jede*r darf Mitglied einer AG werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften müssen allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der TUHH offenstehen.¹
- (3) Der AStA entscheidet auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds aus der AG.
- (4) Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge von AGs erhoben werden.
- (5) Mindestens 60% der Mitglieder einer AG müssen Studierende der TUHH sein.
- (6) Jede Arbeitsgemeinschaft muss zwei Ansprechpartner*innen haben, die Mitglied der verfassten Studierendenschaft der TUHH sind.¹

§4 Raumnutzung

- (1) Eine AG darf die Nutzung der Räume des Lern- und Kommunikationszentrums (LuK) nach den Vermietungsrichtlinien "Vermietung des Lern- und Kommunikationszentrums (LuK)" beantragen.
- (2) Räume an der TUHH dürfen ebenfalls beantragt und genutzt werden. Die Beantragung muss immer über den AStA stattfinden.

§5 Öffentlichkeit

- (1) Es wird vom AStA eine Mailadresse über einen Funktionsaccount der TUHH eingerichtet. Die AG ist verpflichtet diese Mailadresse regelmäßig abzurufen.
- (2) Auf Wunsch kann über den AStA auch eine Webseite beantragt werden. Neben der gewünschten Sprache der Webseite muss der Inhalt in jedem Fall auch in deutscher oder englischer Sprache vorhanden sein. Der AStA übernimmt keine inhaltliche Verantwortung. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das Telemediengesetz, sind einzuhalten.
- (3) Eine AG muss sich mindestens einmal im Geschäftsjahr hochschulöffentlich auf dem Campus präsentieren.
- (4) Für die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Campus ist eine Genehmigung über den AStA bei der*dem Kanzler*in der TUHH einzuholen.

(5) Alle Print-Veröffentlichungen und Grafiken müssen das AStA-Logo beeinhalten, vor der Veröffentlichung dem AStA vorgelegt werden und von einem AStA Mitglied oder dem Sekretariat genehmigt werden.

§6 Finanzen

(1) Das Finanzreferat des AStA verwaltet das zugewiesene Budget einer AG. Eine AG darf nach §33 SdS darüber verfügen.

(2) Erstattungen vom AStA an eine AG sind nur gegen prüffähiger Unterlagen möglich.

(3) Alle Ausgaben sind nur Satzungsgemäß im Sinne von §102 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Siehe Anhang) zu tätigen.

(4) Arbeitsgemeinschaften dürfen keinen kommerziellen Geschäftsbetrieb betreiben.¹

(5) Arbeitsgemeinschaften kann vom AStA ein Budget zugewiesen werden.¹

(6) Gelder und Wertgegenstände der Arbeitsgemeinschaften sind zweckgebundenes Eigentum der verfassten Studierendenschaft.¹

(7) Einnahmen durch Spenden, Preisgelder, Fördergelder usw. sind Eigentum der Studierendenschaft und an diese weiter zu leiten. Diese werden vom Finanzreferat zweckgebunden geführt.¹

§7 Auflösung

(1) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch¹

1. Abmeldung durch die AG,
2. AStA-Beschluss,
3. fehlende Rückmeldung.

(2) Im Falle der Auflösung löst sich die Zweckbindung der Wertgegenstände und Gelder an die Arbeitsgemeinschaften.¹

(3) Die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder sind abzurechnen und restliche Gelder an den AStA zurückzuerstatten. Materielle Güter sind an den AStA zu übergeben.

(4) Gegen einen AStA-Beschluss zur Auflösung kann Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Hierüber entscheidet das StuPa.¹

§8 Vereinsstrukturen

(1) Eine AG darf auf dem Campus nur als AG und nicht als assoziierter Verein, Unternehmen oder Ähnliches agieren und muss dabei die AG-Richtlinien berücksichtigen.

(2) Sollten Unterstützungsleistungen der AG an einen assoziierten Verein, Unternehmen oder Ähnliches abfließen, so hat der AStA einen Anspruch auf Einsichtnahme in deren Wirtschaftsunterlagen.

(3) Es ist stets sicher zu stellen das Gelder und Wertgegenstände die einer AG zugesprochen wurden zweckgebundenes Eigentum der verfassten Studierendenschaft sind und bleiben.

§9 Verstöße gegen die Richtlinie

(1) Sollte eine AG einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie oder der SdS nicht einhalten, kann der AStA folgende Maßnahmen beschließen:

- (a) Entzug der Publikationserlaubnis
- (b) Entzug der Veranstaltungserlaubnis
- (c) Einbehaltung des Budgets
- (d) Auflösung der AG

A Anhang - VI. Arbeitsgemeinschaften (AG) SdS (17.07.2019)

§31 Zweck

- (1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Mitglieder der TUHH mit gleichen Interessensgebieten zusammen zu bringen und den Austausch zu fördern.
- (2) Arbeitsgemeinschaften dürfen keine religiösen, kommerziellen oder parteipolitischen Ziele verfolgen.
- (3) Arbeitsgemeinschaften müssen allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der TUHH offenstehen.

§32 Gründung

- (1) Mindestens fünf Personen, von denen mindestens drei der verfassten Studierendenschaft der TUHH angehören, können unter Angabe des Zwecks eine Arbeitsgemeinschaft beim AStA beantragen.
- (2) Der AStA entscheidet über den Antrag per Beschluss, der nicht begründet werden muss.

§33 Finanzen

- (1) Arbeitsgemeinschaften dürfen keinen kommerziellen Geschäftsbetrieb betreiben.
- (2) Arbeitsgemeinschaften kann vom AStA ein Budget zugewiesen werden.
- (3) Gelder und Wertgegenstände der Arbeitsgemeinschaften sind zweckgebundenes Eigentum der verfassten Studierendenschaft.
- (4) Einnahmen durch Spenden, Preisgelder, Fördergelder usw. sind Eigentum der Studierendenschaft und an diese weiter zu leiten. Diese werden vom Finanzreferat zweckgebunden geführt.

§34 Auflösung

- (1) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch
 1. Abmeldung durch die AG,
 2. AStA-Beschluss,
 3. fehlende Rückmeldung.
- (2) Im Falle der Auflösung löst sich die Zweckbindung der Wertgegenstände und Gelder an die Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Gegen einen AStA-Beschluss zur Auflösung kann Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Hierüber entscheidet das StuPa.

§35 Pflichten der AG

- (1) Jede Arbeitsgemeinschaft muss zwei Ansprechpartnerinnen haben, die Mitglied der verfassten Studierendenschaft der TUHH sind.
- (2) Arbeitsgemeinschaften müssen sich jährlich zurück melden.

§36 AG-Richtlinien

- (1) Weitere Regelungen enthalten die vom AStA beschlossenen AG-Richtlinien.

B Anhang - § 102 HmbHG – Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden vorbehaltlich des §36 Absatz 3 Satz 2 die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen;
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.

(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
